



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 20. Januar 2016

Stellungnahme insieme zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren

insieme vertritt als Elternvereinigung die Interessen von rund 50'000 Menschen mit einer geistigen Behinderung und deren Familien in der Schweiz.

insieme setzt sich dafür ein, dass Menschen mit geistiger Behinderung integrativ bzw. inklusiv geschult werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sich auch die Rahmenstrukturen des Schweizer Bildungssystems verändern. Das Gesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist somit auch für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und deren Eltern interessant. Wir ergreifen deshalb die Gelegenheit, um zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen:

insieme begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung grundsätzlich. Sowohl die Zielsetzung, dass erwerbstätige sowie in Ausbildung befindliche Eltern bei der Betreuungsarbeit ihrer Kinder finanziell entlastet werden sollen, als auch die Ausrichtung von Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern sind begrüssenswert. Auch für Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung können diese Massnahmen Entlastung bringen. Zu beachten ist, dass sich die Organisation familienergänzender Betreuung für Familien mit behinderten Kindern unabhängig von der Ausbildungs- und Erwerbssituation der Eltern schwierig gestaltet.

Um den Auftrag der Uno-Behindertenrechtskonvention erfüllen zu können, „ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen“ (Art. 24) zu gewährleisten, müssen auch die Rahmenbedingungen wie die familienergänzende Kinderbetreuung am Gedanken der Inklusion ausgerichtet sein. **insieme** fehlen insbesondere bei den Gesetzeszielen entsprechende Überlegungen.

Gerade für Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung ist die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur durch die hohen Kosten, die Abstimmungsproblematik und die fehlende Flexibilität der vorhandenen familienergänzenden Betreuungsangebote erschwert. Die wesentliche Einschränkung für Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung liegt in der fehlenden Anzahl geeigneter Plätze und Angebote. Genau diese Plätze und Angebote müssen jedoch vorhanden sein, um den Inklusionsauftrag der UNO-BRK an das Schweizer Bildungssystem umzusetzen. **insieme** würde es deshalb begrüssen, wenn diese Problematik gerade bei der Finanzierung von Projekten (Art. 3b) Erwähnung finden würde.

1. Allgemeine Beurteilung

Das Gesetz bezweckt, über Finanzhilfen für familienergänzende Betreuungsangebote, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung zu verbessern. Diese Zielsetzung unterstützen wir selbstverständlich. Auch die zur Zielerreichung möglichen Massnahmen wertet **insieme** als geeignet und sinnvoll.

Allerdings gehen wir davon aus, dass die finanziellen Mittel für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen zu gering bemessen sind, als dass sie eine spürbare finanzielle Entlastung für Eltern zur Folge hätten. Unseres Erachtens ist es zudem notwendig, für Gruppen mit besonderen Bedürfnissen wie Menschen mit geistiger Behinderung gezielt familienergänzende Betreuungsangebote (auch finanziell) staatlich zu fördern.

Um die Umsetzung des gegebenen Inklusionsauftrags der UNO-BRK voranzutreiben, erachten wir es angesichts der sehr beschränkten Mittel als wichtig, den Schwerpunkt auf Projekte zur besseren Abstimmung - auch von den besonderen Bedürfnissen von Familien mit einem Kind mit Behinderung - zu legen und gegebenenfalls für diesen Bereich auch mehr Mittel zur Verfügung zu stellen

2. Zu Art. 1

Die Schweiz hat ein „ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen“ (Art. 24 UNO-BRK) zu gewährleisten. Um diesen Auftrag zu erfüllen, müssen sich auch die Rahmenstrukturen des Schweizer Bildungssystems verändern. Zur Willensbekräftigung schlägt **insieme** vor, die Ziele um den Inklusionsauftrag zu ergänzen.

3. Zu Art. 3b, Abs. 2

Aufgrund der zusätzlichen Herausforderungen, denen Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung gegenüberstehen, wenn es um die Organisation von familienergänzender Betreuung geht, ist es unserer Einschätzung nach angebracht, die Möglichkeit zu bieten auch diese Abstimmungsprobleme mittels Projekten zu untersuchen. Aus diesem Grund möchte **insieme** bei Art. 3b, Abs. 2 einen weiteren Buchstaben anregen, der diese Möglichkeit explizit erwähnt.

Antrag für Art. 3b, Abs. 2, lit. d.:

Betreuungsangebote für inklusive familienergänzende Betreuung für Familien mit einem Kind mit Behinderung gewährleisten.

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Stellungnahme bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen und unserem Antrag zu folgen.

Mit freundlichen Grüssen
insieme

Walter Bernet
Zentralpräsident

Christa Schönbächler
Co-Geschäftsführerin